

Bekanntmachung über die Auslegung und Unterrichtung der Öffentlichkeit zum **Planfeststellungsverfahren für das Bauvorhaben Projektkomplex Dresden-Neustadt Güterbahnhof, Planfeststellungsabschnitt km 0,400 bis km 2,145, Eisenbahnstrecke 6246: Abzweig Dresden-Pieschen, W3-Dresden-Neustadt, W707**

(Aktenzeichen: 521ppw/022-2022#036)

Die DB Netz AG, Region Südost (Vorhabenträgerin) plant im Güterbahnhof Dresden-Neustadt die Spurplanoptimierung von km 0,400 bis km 2,145 der Strecke 6246. Im Zusammenhang mit dieser Maßnahme soll auch die Erneuerung der Eisenbahnüberführung km 1,016 Harkortstraße und die Änderung der Eisenbahnüberführung km 1,575 Erfurter Straße realisiert werden. Die Spurplanoptimierung hat den Rückbau der Stellwerke Po7 und B2/W2, der Gleise 68, 69, 70 und 71 und weiterer technischer Anlagen sowie die bauliche Änderung des ESTW-A Dresden-Neustadt Güterbahnhof zum Gegenstand. Das Stellwerk W1 bleibt erhalten. Des Weiteren ist die Errichtung einer Lärmschutzwand von Bahn-km 0,500 bis km 1,070 vorgesehen.

Das Eisenbahn-Bundesamt führt auf Antrag der DB Netz AG, Region Südost, vom 11. November 2022 für das genannte Bauvorhaben das Anhörungsverfahren nach § 73 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in Verbindung mit § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) durch. Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in der Landeshauptstadt Dresden beansprucht.

Für das Vorhaben wurde mit verfahrensleitender Verfügung vom 23. Juni 2023 festgestellt, dass nach §§ 5 ff. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die Vorhabenträgerin hat die entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens vorgelegt. Das sind insbesondere folgende Unterlagen:

- Erläuterungsbericht, Planunterlage Nr. 1,
- Schall- und erschütterungstechnische Untersuchung, Planunterlage Nr. 14,
- Landschaftspflegerischer Begleitplan, einschließlich des Erläuterungsberichts, des Bestands- und Konfliktplans sowie des Maßnahmenplans, Planunterlage Nr. 15,
- Brand- und Katastrophenschutz, Planunterlage Nr. 17,
- Unterlagen Denkmalschutz, Planunterlage Nr. 18,
- Elektromagnetische Felder, Planunterlage Nr. 19,
- Geotechnischer Bericht, Planunterlage Nr. 20,
- Hydrologische Berechnungen, Planunterlage Nr. 21,
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Planunterlage Nr. 22,
- UVP-Bericht, Planunterlage Nr. 23.

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) mit den entscheidungs-

erheblichen Unterlagen liegt in der Zeit **vom 28. August 2023 bis einschließlich 27. September 2023 (einen Monat) montags bis freitags von 9 bis 18 Uhr in der Stadtverwaltung der Landeshauptstadt Dresden, World Trade Center, Erdgeschoss, Ausstellungsraum des Stadtmodells (am Ausgang des Atriums Richtung Rosenstraße), Ammonstraße 70, 01067 Dresden** zur allgemeinen Einsichtnahme aus. Zeitgleich werden diese Bekanntmachung und die zur Einsicht ausgelegten Planunterlagen auch auf der Internetseite des Eisenbahn-Bundesamtes <https://www.eba.bund.de/anhoerungsverfahren> (Planfeststellung Projektkomplex Dresden-Neustadt Güterbahnhof) zugänglich gemacht.

1. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann gemäß § 21 Abs. 2 und 5 UVPG bis einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist - bis einschließlich **27. Oktober 2023** - beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Dresden, August-Bebel-Straße 10, 01219 Dresden oder bei der Landeshauptstadt Dresden, Geschäftsbereich Stadtentwicklung, Bau, Verkehr und Liegenschaften, Amt für Stadtplanung und Mobilität, Abteilung Verkehrsentwicklungsplanung, Freiburger Straße 39, 01067 Dresden, Raum 3351 (3. Obergeschoss) schriftlich oder mündlich zur Niederschrift Einwendungen gegen den Plan erheben.

Nach Ablauf der genannten Frist sind Einwendungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, ausgeschlossen (§ 18 Abs. 1 Satz 3 AEG in Verbindung mit § 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG). Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG). Der Einwendungsausschluss beschränkt sich bei Vorhaben, für die eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, auf das Anhörungsverfahren. Es wird darauf hingewiesen, dass keine Eingangsbestätigung erfolgt.

2. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der anerkannten Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG von der Auslegung des Plans.

3. Das Eisenbahn-Bundesamt kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Einwendungen und der rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen verzichten (§ 18 a Nr. 1 AEG). Findet ein Erörterungstermin statt, wird dieser ortsüblich und auf der Internetseite des Eisenbahn-Bundesamtes bekannt gemacht. Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben

haben, von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

4. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten des Eisenbahn-Bundesamtes zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

5. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen oder Abgabe von Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

6. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

7. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch das Eisenbahn-Bundesamt entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und anerkannten Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

8. Vom Beginn der Auslegung des Plans an tritt die Veränderungssperre nach § 19 Abs. 1 AEG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt der Vorhabenträgerin ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 19 Abs. 3 AEG).

9. Da für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, wird darauf hingewiesen, dass die ausgelegten Planunterlagen die nach § 19 Abs. 2 UVPG notwendigen Angaben enthalten und dass die Auslegung der Planunterlagen auch der Beteiligung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß § 18 UVPG dient.

10. Nähere Hinweise zum Datenschutz in Planfeststellungsverfahren siehe unter <https://www.eba.bund.de/datenschutzhinweise>.

11. Diese Bekanntmachung sowie die zur Einsicht ausgelegten Planunterlagen werden zeitgleich mit der Auslegung der Unterlagen in den Gemeinden auch im UVP-Portal <https://www.uvp-portal.de> zugänglich gemacht.

Dresden, 10. August 2023

Dirk Hilbert
Oberbürgermeister

Anlage
Lageplan

Dresdner Amtsblatt
Elektronische Ausgabe

Herausgeber
Landeshauptstadt Dresden
Amt für Presse-, Öffentlichkeitsarbeit
und Protokoll

Dr.-Külz-Ring 19
Postfach 12 00 20, 01001 Dresden
Telefon (03 51) 4 88 23 90
Telefax (03 51) 4 88 22 38
E-Mail presse@dresden.de
www.dresden.de
facebook.com/stadt.dresden

Redaktion/Satz
Kai Schulz (verantwortlich),
Marion Mohaupt,
Sylvia Siebert,
Andreas Tampe
www.dresden.de/amtsblatt

Übersichtslageplan zum Vorhaben:

Projektkomplex Dresden-Neustadt Güterbahnhof,
Planfeststellungsabschnitt km 0,400 bis km 2,145,
Eisenbahnstrecke 6246: Abzweig Dresden-Pieschen, W3 - Dresden-Neustadt, W707

